

Beilage 4380

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 14. Juli 1953

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf einer Verordnung der Staatsregierung über die Umgliederung eines Teiles des gemeindefreien Forstbezirks Eibach (Landkreis Schwabach) in die Stadt Nürnberg

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 14. Juli 1953 übermittle ich anliegend den vorbezeichneten Entwurf einer Verordnung der Staatsregierung mit der Bitte, die Genehmigung des Landtags nach Art. 9 Abs. 2 der Verfassung herbeizuführen.

I. V.

(gez.) Dr. Wilhelm Hoegner,
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister des Innern

*

Entwurf einer Verordnung über die Umgliederung eines Teiles des gemeindefreien Forstbezirks Eibach (Landkreis Schwabach) in die Stadt Nürnberg

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und der Art. 7 ff. der Landkreisordnung vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 39) verordnet die Bayerische Staatsregierung mit Genehmigung des Landtags:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1953 werden aus dem gemeindefreien Forstbezirk Eibach (Landkreis Schwabach) die in den Messungsverzeichnisauszügen 50/50 und 284/50 der Gemarkung Forstbezirk Eibach bezeichneten Grundstücke im Gesamtausmaß von 4,6018 ha ausgegliedert und in die Stadt Nürnberg (Gemarkung Gibitzenhof) laut Messungsverzeichnisauszügen 41/50 und 449/50 der Gemarkung Gibitzenhof eingegliedert.

Die genannten Flächen scheiden damit aus dem Landkreis Schwabach aus und werden dem Stadtkreis Nürnberg zugeteilt.

§ 2

Mit dem 1. Juli 1953 tritt in dem umgegliederten Gebiet das Ortsrecht der Stadt Nürnberg in Kraft und etwaiges Ortsrecht des gemeindefreien Forstbezirks Eibach außer Kraft.

§ 3

Soweit der Aufenthalt Voraussetzung für Rechte und Pflichten ist, gilt der vor der Gebietsänderung liegende Aufenthalt in dem umgegliederten Gebiet als Aufenthalt in der Stadt Nürnberg.

§ 4

Etwaige zur Durchführung dieser Verordnung notwendige Vollzugsvorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

Begründung

Mit § 1 d der Verordnung von 17. März 1952, GVBl. S. 121, wurde bereits ein Teil des gemeindefreien Forstbezirks Eibach (Landkreis Schwabach) in die Stadt Nürnberg eingegliedert. Es handelte sich hierbei um die in den Messungsverzeichnisauszügen 291/51 und 69/39 der Gemarkung Forstbezirk Eibach bezeichneten Grundstücke im Ausmaß von 94,9068 ha. Den seinerzeitigen Verhandlungen zwischen der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Schwabach sowie den weiteren beteiligten Behörden war ein südlich der Mettlacherstraße in Nürnberg gelegenes, in einer vorgelegten Planskizze umrissenes Gebiet zugrunde gelegt. Das hiernach vorgesehene Gebiet war jedoch nicht nur in den Messungsverzeichnisauszügen 291/51 und 69/39 der Gemarkung Forstbezirk Eibach ausgewiesen, sondern noch in den weiteren Messungsverzeichnisauszügen 50/50 und 284/50 der Gemarkung Forstbezirk Eibach, die ein Gebiet im Ausmaß von 4,6018 ha betrafen. Diese beiden weiteren Messungsverzeichnisauszüge wurden durch ein Versehen der Beteiligten bei den Umgliederungsverhandlungen nicht wörtlich genannt, so daß sie in den Entwurf über die vorgesehene Umgliederung nicht aufgenommen worden sind. Das Gebiet, das bebaut und von rund 400 Personen bewohnt ist und das unmittelbar an bebauten und bewohntes Gebiet der Stadt Nürnberg angrenzt, war damit gemeindefrei geblieben und gleichzeitig zu einer mitten im Stadtgebiet gelegenen Enklave geworden. Dieser Zustand war von keinem der Beteiligten gewollt. Sowohl die Beschlüsse des Kreis-ausschusses Schwabach vom 30. Januar und 11. Februar 1952 und des Kreistags Schwabach vom 28. Februar 1952 wie auch der Beschluß des Stadtrats Nürnberg vom 1. März 1950 bezogen sich auch auf das jetzt in Frage stehende Gebiet. Auch die Begründung zu § 1 d der Verordnung vom 17. März 1952 bezieht sich insbesondere auf das Gebiet südlich der Mettlacherstraße. Dort ist u. a. ausgeführt:

„Die Bestrebungen nach Eingemeindung des Gebietes südlich der Mettlacherstraße gehen bereits auf die Vorkriegszeit zurück. Es handelt sich hier um Nürnberger Siedlungsgebiet, das ausschließlich von der Stadt erschlossen wurde, an die Versorgungsleitungen und das Verkehrsnetz Nürnbergs angeschlossen ist und auch — im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schwabach — verwaltungs-

mäßig in jeder Beziehung von Nürnberg betreut wird... Alle Einwohner stammen aus Nürnberg, sämtliche Berufstätigen haben ihre Arbeitsstätte in Nürnberg, wie auch sämtliche Kinder Nürnberger Schulen besuchen. Die nächstgelegene Gemeinde des Landkreises Schwabach, Worzeldorf, ist etwa 5 km entfernt... Sachliche Bedenken gegen die Umgliederung bestehen nicht. Die am Grenzänderungsverfahren beteiligten Stellen haben Einwendungen nicht erhoben."

Die in Frage stehende Gemeindegrenzänderung bedeutet gleichzeitig eine Kreisgrenzänderung, so daß ge-

mäß Art.9 Abs.2 der Verfassung und Art.7 Abs.1 der Landkreisordnung der Erlaß einer Rechtsverordnung der Staatsregierung erforderlich wird, die der Zustimmung des Landtags bedarf.

Die Angelegenheit ist mit Rücksicht auf die bevorstehenden Bundestagswahlen dringlich. Die Bevölkerung, die sich bisher ausschließlich der Stadt Nürnberg zugehörig fühlte und der von den geschilderten gebietsmäßigen Umständen nichts bekannt ist, könnte nicht verstehen, wenn sie sich zur Ausübung ihres Wahlrechts in die rd. 5 km entfernt liegende Gemeinde Worzeldorf begeben müßte.